

Da Ibn Balam diese Deutung schon kannte, so gehört dieselbe jedenfalls in keine spätere Zeit, als die des XI. Jahrhunderts; aber wahrscheinlich in eine frühere, in die Zeit der Existenz des chazarischen Reiches, wie man aus den Worten im ס' העשר: "ועם כל זה לא נשאו עול הגלות כי הם גבורים ובעלי המלכות ושררות ולא יחט מס לטים" schließen kann. In diesen Worten liegt auch eine Verkleinerung der Verdienste der Chazaren und eine Hinweisung auf ihre Unähnlichkeit mit dem wahren Israel.

Geschichte der Juden in der Stadt Stendal vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zu ihrer Vertreibung im J. 1510.

Von

Dr. F. Landsberger.

Für die Geschichte der Juden in der Stadt Stendal sind unseres Wissens chronikalische Nachrichten, wenigstens aus christlichen Kreisen, nicht vorhanden; die spärlichen uns erhaltenen oder richtiger durch den Druck bekannt gewordenen ¹⁾ urkundli-

¹⁾ Mit der Herausgabe des viele Bände umfassenden Codex diplomaticus Brandenburgensis hat Niedel sich gewiß ein hohes Verdienst um die Förderung der vaterländischen Geschichte erworben; allein die Aufgabe, welche der genannte Gelehrte sich stellte, war eine zu große, als daß zu ihrer nach allen Richtungen hin genügenden Lösung die Kräfte eines einzelnen, wenn auch begabten und fleißigen, Mannes hätten ausreichen können. Es darf daher keineswegs befremden, daß außer mancherlei Mängeln anderer Art, Vollständigkeit bei weitem nicht erreicht ist. Im Laufe der Jahre sind denn auch die Lücken durch Publikationen von anderer Seite her zum Theil ausgefüllt worden, und es hat hierdurch auch das auf unsern Gegenstand sich beziehende Material eine kleine Bereicherung erfahren.

chen Zeugnisse bilden daher die einzige Quelle, aus der wir zu schöpfen vermögen. Dieser Einseitigkeit und Dürftigkeit des uns zu Gebote stehenden Materials entsprechend, kann auch die auf demselben basirende Darstellung nur den Charakter des Fragmentarischen und Lückenhaften an sich tragen. Müssen wir demgemäß nun auch auf den Versuch einer streng nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Eintheilung des Stoffes verzichten, so ist doch das vorliegende Material nicht in dem Maße dürftig, um nicht mindestens eine einigermaßen zusammenhängende Darstellung der Schicksale und Verhältnisse der jüdischen Bewohner Stendals zu ermöglichen ¹⁾.

Das von den Brandenburgischen Markgrafen Otto und Conrad am 4. April 1297 erlassene Statut ²⁾ ist das erste uns bekannte Zeugniß von dem Vorhandensein jüdischer Einwohner in der Hauptstadt der Altmark. Dieselben sollen, wie es in der gedachten Urkunde heißt, sich des gemeinen Rechtes der Stadt erfreuen und von dem Rathe derselben als ihre Bürger betrachtet werden; demgemäß wird die Stadtbehörde auch verpflichtet, den Juden gegen etwaige Bedrückungen markgräflicher Beamter ihren Schutz angedeihen zu lassen.

Allein noch immer dürfte viel zu thun übrig sein, und wir bezweifeln kaum, daß eine sorgfältige Durchforschung der in der Mark Brandenburg vorhandenen Archive und Bibliotheken auch für die Aufhellung der Geschichte der Juden in diesem Lande von erheblichem Nutzen sein würde.

¹⁾ In dem 1790 zu Berlin anonym erschienenen Buche „Annalen der Juden in den preuß. Staaten, besonders in der Mark Brandenburg,“ als dessen Verfasser der bekannte Historiker König gilt, finden sich nur wenige Nachrichten bezüglich der jüdischen Einwohner Stendals; und auch in dem sonst sehr fleißig gearbeiteten Werke L. Göze's „Urkundliche Gesch. der Stadt Stendal,“ Stend. 1873, ist der Gesch. der dortigen israelit. Gemeinde kein zusammenhängender Abschnitt gewidmet, sondern es werden nur einzelne, den Gegenstand bei weitem nicht erschöpfende, Notizen mitgetheilt. Allerdings mag eine eingehendere Berücksichtigung desselben gar nicht im Plane des Verfassers gelegen haben.

²⁾ Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 15, p. 44.

Würde ein Jude vor Gericht gezogen, so hat er den ihm etwa auferlegten Eid vor der Synagoge abzulegen und zwar in Deutscher Sprache, damit derselbe von den Christen verstanden werden könne.

Als Ergänzung zu dieser Bestimmung fügen wir den seitens des Magdeburger Schöffensstuhls im J. 1331 für Stendal erfolgten Ausspruch hinzu, wonach der der Ermordung oder der Verwundung angeklagte Jude von dieser Anschulldigung sich durch einen Schwur in der Synagoge, unterstützt durch den von sechs Zeugen reinigen könne; doch sollen dieselben nicht sämtlich zu gleicher Zeit, sondern je drei und drei, den Eid leisten ¹⁾.

Auch gehörte die Untersuchung der von Juden gegen Christen gerichteten Anklagen zur Competenz des Stendaler Schöffengerichts, wie wir aus der uns erhaltenen Aufzeichnung eines solchen Falles ersehen. Zugleich erhellt aus demselben, daß die hier in Betracht kommenden Gerichte, ihres hohen Berufes sich wohl bewußt, allen Ernstes bestrebt waren, auch die den jüdischen Schutzbefohlenen angethanen Kränkungen, ohne Rücksicht auf die Confession des Beklagten gebührend zu ahnden:

Der Fall, den wir mittheilen wollen, ist folgender: Vor dem Schöppenstuhle zu Stendal erschienen ein Jude und eine Jüdin mit der Klage, sie seien von einem Christen blutig geschlagen worden. Auf die nun seitens der Stendaler Schöppen an ihre Kollegen zu Magdeburg gerichtete Anfrage, welche Buße dem Schuldigen aufzuerlegen sei, entschieden die letzteren dahin, daß der Missethäter an den Juden dreißig, an die Jüdin fünfzehn Schillinge zu zahlen habe ²⁾.

¹⁾ J. J. Behrend, Ein Stendaler Urtheilsbuch aus dem 14. Jahrhundert. Berl. 1868. Nr. X, p. 50/51.

²⁾ Behrend a. a. O. Nr. XXVII. Derselbe macht zu dem

Für die ihnen gewährten Vergünstigungen hatten die jüdischen Einwohner der Stadt gegenüber keine fest bestimmten, regelmäßig zu erfüllenden Verpflichtungen, wenigstens zunächst im J. 1297 nicht, sondern nur in einem gewissen Falle wurde eine Vesteuer ihrerseits in Aussicht genommen. Außerdem sollte ein Theil der etwaigen Strafgeelder der Stadt zufallen. Dem Landesherrn gegenüber sollte ihre Gegenleistung in der Zahlung einer gewissen, jährlich in 2 Raten zu entrichtenden, Abgabe — von jeder Mark ein Loth — bestehen ¹⁾).

Der letzteren Bestimmung ist es vielleicht zuzuschreiben, daß, sowie einerseits die Niederlassung durch die Forderung des Nachweises eines gewissen Besitzes erschwert ward ²⁾, doch andererseits der Zuzug nicht ganz mittelloser Familien eine gewisse Begünstigung erfuhr. Im J. 1327 muß die Gemeinde eine ziemlich ansehnliche gewesen sein, da von den Mitgliedern derselben die Große und Kleine Judenstraße bewohnt waren ³⁾.

Der erwähnte Zahlungsmodus erlitt indeß durch ein Abkommen, das von der Herzogin Agnes v. Braunschweig, der damaligen Herrin der Altmark, mit der Stendaler Judenschaft

obigen Urtheile folgende Bemerkung: „Die Buße von 20 und 15 Schillingen, die hier Jude und Jüdin erhalten, ist dieselbe, die Christen männlichen oder weiblichen Geschlechts in dem gleichen Fall zu beanspruchen haben würden.“ 30 Schillinge werden damals wohl eine Stendalsche Mark (cf. die folgende Note) ausgemacht haben.

¹⁾ Riedel, Cod. d. Brand. I, 15, p. 44.

Eine Mark hatte nach Göge (a. a. O. p. 426) den Werth von 11 Thalern 20 Sgr. und enthielt zu jener Zeit nach Bode „das ältere Münzwesen Niedersachsens“, Braunschweig 1847, p. 157, 14 Loth feines Silber.

²⁾ Das Vermögen sollte mindestens 10 Mark betragen, cf. Riedel l. c.

³⁾ Allerdings wird in der betreffenden Urkunde (Märkische Forschungen XIV, p. 257) nur die erstgenannte Straße ausdrücklich erwähnt, indeß deutet ja die Bezeichnung „große“ klar genug auf das bereits damalige Vorhandensein der „kleinen Judenstraße“ hin.

am 11. November 1329 getroffen ward, in der Weise eine Abänderung, daß von derselben ohne Rücksicht auf eine etwaige günstiger sich gestaltende Vermögenslage, Vermehrung oder Verminderung ihrer Mitglieder eine gewisse, fest bestimmte Summe — 20 Mark Brandenburg. Münze — an die landesherrliche Cassé zu entrichten sei ¹⁾. Nach Ablauf der für die Geltung dieser Uebereinkunft festgesetzten sechsjährigen Frist scheint man jedoch wiederum zu dem alten Zahlungssystem zurückgekehrt zu sein. Wenigstens finden wir im J. 1343 ein solches, das eine gewisse Ähnlichkeit mit dem früher üblich gewesenem zeigt ²⁾.

Zur Zahlung einer das durchschnittliche Maß etwas überschreitenden Summe hatte sich eine dortige namhaft gemachte Familie gegen die Einräumung einer bevorzugten Stellung ihren Glaubensgenossen gegenüber verpflichtet. Diese sollte in der Befreiung von allen sonstigen Abgaben und Steuern bestehen, auch wird die Familie seitens des Markgrafen Ludwig noch besonders der Fürsorge des Raths empfohlen ³⁾.

Aus dem letzten Passus ersehen wir, daß außer dem fest bestimmten, ordentlichen Zinse die nicht privilegierten Gemeindeglieder noch andere Steuern aufzubringen hatten, über deren Natur wir indeß nichts Näheres erfahren. So bekundet derselbe Fürst am 23. Oktober 1345, von den Juden in verschiedenen Vogteien, unter welchen auch die Altmark genannt wird, eine außerordentliche Beisteuer von 600 Fl. (= 6000 Mark) erhalten zu haben, wogegen ihnen die Zusicherung er-

¹⁾ Riebel l. c. p. 88.

²⁾ Rieb l. c. p. 108. Wenigstens in sofern, als nicht eine bestimmte Summe von der Gesamtgemeinde aufzubringen war, sondern nur ein jedes Mitglied für sich eine gewisse Steuer — 4 Mark jährlich — zu entrichten hatte.

³⁾ Ib.

theilt wird, daß sie von einer solchen für das nächste Jahr verschont bleiben sollen ¹⁾).

Die Gesamteinnahme, welche dem Landesherrn aus der Duldung des jüdischen Stammes erwuchs, war demnach gewiß keine unerhebliche, und ist es wohl erklärlich, weshalb seitens der Markgrafen auch in schwieriger finanzieller Lage von der Verpfändung jener möglichst abgesehen ward. So überließ Markgraf Ludwig im J. 1343 einer Reihe von Städten, unter denen sich auch Stendal befand, gewisse Einkünfte, behielt aber die aus der Judenschaft fließenden ausdrücklich für sich zurück ²⁾).

Natürlich mußte auch der letzteren, so lange man überhaupt auf ihr Verbleiben an dem Orte Werth legte, manches Zugeständniß gemacht werden; und so führte die Nothwendigkeit, einerseits namentlich die besonderen Bedürfnisse der jüdischen Einwohner bezüglich des Fleischgenusses berücksichtigen zu müssen, andererseits das Bestreben, die Interessen der christlichen Schlächter nach Möglichkeit zu wahren, zu ganz eigenthümlichen Bestimmungen.

Nach der in diesem Sinne seitens des Raths am 22. April 1335 erlassenen Verordnung ³⁾ sollte den Juden das Schlachten im eigenen Hause gänzlich untersagt sein und dieselben zu den der Stadt gehörigen, den Fleischern verpachteten, Scharren nur mit obrigkeitlicher Genehmigung und unter der Voraussetzung, daß das zu schlachtende Vieh jenen abgekauft worden, zugelassen

¹⁾ Riedel l. c. III, 1, p. 25.

Die betreffende Urkunde, von welcher nur ein Fragment in mehreren Copiarien vorhanden ist, erwähnt allerdings im Texte der Juden nicht. Da aber 2 jener Quellen, welche von Riedel nicht benutzt worden sind, die Ueberschrift haben „*ista forma data est Judeis in advocatia*“ etc., so wird mit Sello (cf. die Berliner Wochenschrift „der Bär“ Jahrg. 1879, p. 23) anzunehmen sein, daß nur von diesen in dem jetzt verlorenen Originale die Rede war.

²⁾ Riedel l. c. I, 15, p. 115.

³⁾ Ib. p. 94.

werden. Doch sollten sie bezüglich der von ihnen selbst aufgezogenen Kälber nur zum Schlachten „an der Brücke“ verpflichtet sein.

Waren nun auch die in finanzieller Hinsicht an die Judenthümlichkeit gestellten Anforderungen erhebliche und mußte sie sich manche Einschränkungen der persönlichen Freiheit gefallen lassen, so dürfen wir doch aus dem ersten Umstande auf eine gewisse Wohlhabenheit schließen und auch annehmen, daß sie die ihr angewiesene Ausnahmestellung nicht allzu schwer empfunden haben wird, zumal bei dem Absonderungsgeiste und der Engherzigkeit, welche das Mittelalter kennzeichnen, auch ein Theil der christlichen Bevölkerung in ganz exceptioneller Lage sich befand ¹⁾.

Aus dieser relativ immerhin erträglichen Lage wurde sie indeß um die Mitte des 14. Jahrhunderts als angebliche Urheberin der damals furchtbar wüthenden Pest jäh gerissen und wie überall in der Christenheit führte auch in der Stadt Stendal der ebenso thörichte wie entsetzliche Wahn zur Verfolgung und Vertreibung der ungerecht Beschuldigten ²⁾. Markgraf Ludwig, der bis zu einem gewissen Grade als Judenfreund bezeichnet werden kann, würde sich der Verfolgten vielleicht angenommen haben, wenn nicht die Stadt Stendal, welche damals auf Seiten seines Nebenbuhlers, des „falschen Waldemar“, stand, seinem Einflusse durchaus unzugänglich gewesen wäre.

Der aus einer Revolution der Handwerker und wohl der „armen Bürger“ überhaupt, um 1345, hervorgegangene Stadtrath ³⁾ war entweder nicht im Stande oder auch gar nicht ge-

¹⁾ Beispielsweise möge hier daran erinnert werden, daß eine nicht geringe Anzahl von Beschäftigungen für „unehrlich“ galt und daher z. B. den Kindern von Leinewebern, Schäfern, Pfeifern, Bartscherern u. s. w. die Aufnahme in damals geachtete Handwerkerzünfte versagt zu werden pflegte.

²⁾ Wir müssen dies aus den weiter unten zu erwähnenden Bestimmungen der Urkunde vom 13. November 1351 schließen; eine directe Nachricht über jene Vorgänge besitzen wir leider nicht.

³⁾ L. Göze a. a. O. p. 137 ff.

willt, der unverständigen, stets zu Gewaltthaten geneigten Menge, auf welche die neue Behörde sich ja vorzugsweise stützen mußte, mit Nachdruck entgegenzutreten.

Und obwohl später die Situation des Markgrafen Ludwig sich bedeutend besserte, fand er es doch gerathener, mit seinen Widersachern auf gütlichem Wege eine Verständigung herbeizuführen. So machte er jenen denn bedeutende Zugeständnisse, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn auch der Stadt Stendal in einer Urkunde vom 13. November 1351 außer andern Concessionen die Zusicherung ertheilt ward, daß die vordem gegen die Juden begangenen Ausschreitungen „ungerichtet“ bleiben sollten. Auch wird dem Rathe die Wiederaufnahme von Juden, jedoch unter Vorbehalt der markgräflichen Gerechtsame an denselben, anheimgestellt ¹⁾.

Der Rath scheint indeß kein dringendes Bedürfniß empfunden zu haben, von der ihm gewährten Erlaubniß Gebrauch zu machen, da wir noch in einer vom Markgrafen Otto ausgestellten Urkunde vom 22. März 1360, d. h. an dem Tage, wo ihm als Mitregenten seines Bruders Ludwig des Römers gehuldigt wurde, dieselben Zusicherungen und Zugeständnisse finden ²⁾. Ja noch 1369 ist die Stadt von jüdischen Einwohnern wohl entblößt gewesen, da wir in diesem Jahre von der Erbauung eines Hospitals durch das dortige Domstift in der „sogenannten“ Judenstraße hören ³⁾.

Der Lückenhaftigkeit des uns zu Gebote stehenden Quellenmaterials ist es indeß wohl nur zuzuschreiben, daß uns fast während eines Jahrhunderts nach der Katastrophe, welche der „schwarze Tod“ für die jüdische Bevölkerung herbeiführte, keinerlei Spuren derselben in der Stadt Stendal entgegentreten.

¹⁾ Miedel l. c. I, 15, p. 140.

²⁾ Ib. p. 153.

³⁾ Ib. p. 167.

Mit Bestimmtheit läßt sich erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Existenz einer jüdischen Gemeinde nachweisen, welche um diese Zeit gleich der übrigen israelitischen Einwohnerschaft der Mark Brandenburg von einem harten Schlage betroffen wurde ¹⁾. Ihrer Wiederezulassung setzte das Stadtrecht den hartnäckigsten Widerstand entgegen und erst nach mehrjährigen Unterhandlungen konnten die Landesherren im J. 1454 die Erfüllung ihres Wunsches erreichen ²⁾.

Mehr als ein Menschenalter geht nun vorüber, ohne daß wir irgend eine Kunde von den Schicksalen der Stendaler Judenschaft erlangen. Erst 1490 stoßen wir auf eine Urkunde ³⁾, in welcher Kurfürst Johann erklärt, daß er zwei Juden mit Rücksicht auf die ihrerseits geschehene Ausführung seines Willens die Niederlassung in Stendal gestattet habe. Die ihnen zugleich erteilte Erlaubniß, auch einen Schlächter mitbringen zu dürfen, weist wohl darauf hin, daß damals keine israelitische Gemeinde daselbst bestand. Es dürfte demnach als wahrscheinlich anzusehen sein, daß die Mitglieder derselben zwischen 1454 und 1490, vielleicht gar nicht lange nach ihrer Wiederaufnahme, von der dortigen christlichen Bevölkerung, welche einen höchst unduldsamen Geist gegen den jüdischen Stamm bekundet hatte, zur Auswanderung genöthigt worden sind.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts aber hatte die Autonomie der altmärktischen Städte nach der Niederwerfung des bekannten, durch die Bierziele im J. 1488 hervorgerufenen, Aufstandes einen so starken Stoß erlitten, daß, namentlich in den nächsten Jahren, der Wille der Bürgerschaft der landesherrlichen Autorität gegenüber nicht zur Geltung gebracht werden konnte.

¹⁾ cf. Januarheft 1882 p. 34/35.

²⁾ Das Nähere hierüber ib. p. 36 ff.

³⁾ Riedel l. c. I, 25, p. 441.

Aus den sonstigen in der oben erwähnten Urkunde enthaltenen Bestimmungen erhellt, daß wie überall so auch hier die zugelassenen Juden einzig und allein auf das Geldausleihen und die damit zusammenhängenden Geschäfte beschränkt wurden. Von dieser, im Geiste der Zeit liegenden, Beeinträchtigung der freien Berufswahl abgesehen, müssen wir die übrigen Bestimmungen als durchaus gerecht und billig bezeichnen: Falls ihnen ohne ihr Wissen auf unrechtmäßige Weise erworbenes Gut verpfändet würde, so sollten sie verpflichtet sein, dasselbe dem sich meldenden Besitzer gegen Empfang der von ihnen auf jenen Gegenstand geliehenen Summe zurückzustellen. Wird die in einem solchen Falle von dem Verleiher beanspruchte Entschädigung als zu hoch bestritten, so hat der Jude durch Eidesleistung seine Behauptung zu erweisen. Falls sie von einheimischen oder auswärtigen Gerichten, weltlichen oder geistlichen, beschwert werden sollten, wird ihnen die Berufung an den Fürsten und dessen Rätthe gestattet.

Diese Bestimmungen sollten zunächst für die Zeitdauer von drei Jahren, während welcher den namhaft gemachten Familien der Aufenthalt in der Stadt erlaubt wird, Geltung haben. Nach Ablauf dieser Zeit stand ihnen sowohl die Erneuerung des Vertrages als auch das Recht der Auswanderung zu, vorausgesetzt, daß letztere mit Wissen des Landesherrn und ohne Zurücklassung von Schulden erfolge.

Wir dürfen annehmen, daß thatsächlich nur von dem ersten Zugeständniß Gebrauch gemacht ward, und so finden wir denn auch noch kurz vor der Katastrophe, welche die gesammte Judenschaft der Mark Brandenburg ereilte, die Bestätigung des obigen Vertrages seitens des Kurfürsten im J. 1509 auf weitere drei Jahre, sowohl für Stendal als auch für eine bedeutende Zahl anderer Städte der Mark ¹⁾.

¹⁾ Raumer, Cod. dipl. Brand. II, p. 226/27.

In den wesentlichsten Punkten stimmen beide Aktenstücke, zum Theil selbst bis auf die Form, mit einander überein; doch enthält das letztere auch Bestimmungen, welche als Ergänzungen zu den entsprechenden in der älteren Urkunde betrachtet werden können oder in derselben ganz fehlen.

Zu der ersten Kategorie gehört die Bestimmung, wonach die Klage gegen einen Juden nur vor dem Gerichte oder dem Rathe seines Wohnsitzes und im Falle der Nichtentscheidung der bei diesen anhängigen Sachen in letzter Instanz vor dem Landesherrn oder dessen Vertreter zulässig sein soll.

Als neues Zugeständniß wird ihnen das Halten eines Rabbi gestattet, welchem nicht unwesentliche Befugnisse beigelegt werden. Es wird ihm die Ermächtigung ertheilt, in Angelegenheiten, die ausschließlich seine Gemeindemitglieder betreffen, „nach Jüdischer gewonheit“ zu richten und im Falle des Ungehorsams den Bann über sie auszusprechen. Wer sich nach dreißig Tagen nicht von demselben befreit hätte, soll mit „leyb und gut“ dem Landesherrn verfallen sein.

Uebrigens scheinen damals, ebenso wie im J. 1490, nur zwei jüdische Familien in Stendal gewohnt zu haben; wenigstens wird nur zweier Erwähnung gethan, welche eine gewisse Summe an die landesherrliche Kasse zu zahlen hatten.

Bald darauf kam es bekanntlich zu der Verfolgung und Vertreibung sämmtlicher Juden in der Mark Brandenburg.